

Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe samt Vermögensbekenntnis

Hiermit stelle ich den

ANTRAG

auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung

einer Beschwerde

eines Vorlageantrags

eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens

eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

oder

zur Vertretung bei der Verhandlung

im erforderlichen Umfang, jedenfalls durch Beigebung eines Rechtsanwalts bzw. einer Rechtsanwältin.

Dazu mache ich folgende Angaben:

a) Behörde:

b) Datum der Entscheidung:

c) Geschäftszahl:

d) Zustelldatum:

e) Weitere Ausführungen:

WICHTIG: Bitte füllen Sie dieses Feld in Ihrem Interesse zumindest in kurzen Worten und soweit es Ihnen möglich ist aus!

Umfang der Verfahrenshilfe:

Ich beantrage die einstweilige Befreiung von

den Gerichtsgebühren und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen
Gebühren **(Bitte beachten Sie, dass in Schubhaft- und sonstigen rein
fremdenrechtlichen Verfahren lediglich Gebühren und Kosten anfallen!)**

den Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichts

den Gebühren der Zeug:innen, Sachverständigen, Dolmetscher:innen, Übersetzer:innen
und Beisitzer:innen

den notwendigen Barauslagen, die von dem:der vom Gericht bestellten
gesetzlichen Vertreter:in oder von dem:der der Partei beigegebenen Rechtsanwalt bzw.
Rechtsanwältin oder Vertreter:in gemacht worden sind

den Reisekosten (Anreise zur mündlichen Verhandlung)

den Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin

Eine Kopie des betreffenden Bescheides ist unbedingt beizulegen!

Das angeschlossene Vermögensbekenntnis habe ich vollständig ausgefüllt und
unterschrieben.

Ich erkläre, dass die nachstehenden Angaben über meine persönlichen Umstände wahr und
vollständig sind und nehme zur Kenntnis, dass im Falle der Erschleichung der Verfahrenshilfe
durch unrichtige oder unvollständige Angaben

1. die Kosten der Vertretung durch einen Rechtsanwalt nachzuzahlen sind;
2. eine Mutwillensstrafe verhängt werden kann;
3. strafrechtliche Folgen eintreten können;
4. eine zivilrechtliche Haftung für alle verursachten Schäden eintritt.

Ort:

Datum:

Unterschrift:

2. als selbstständig Erwerbstätige:r ein monatliches Nettoeinkommen von € ;

3. monatlich netto € ;

Auszahlende Stelle:

4. sonstiges in den vorstehenden Punkten nicht aufgezähltes Einkommen, wie zB Leibrente, Ausgedinge, Einnahmen aus Vermietung, Untervermietung oder Verpachtung von € .

Als **Einkommensnachweis** ist beigeschlossen (zB Lohnbestätigung, Gehaltsbestätigung, Einkommensteuerbescheid, Abschrift der Einkommensteuererklärung, Empfangsabschnitt, Bestätigung der Pensionsversicherungsanstalt, Bestätigung des AMS):

IV. Vermögen:

Ich habe folgendes Vermögen:

1. Liegenschaften :

eingetragen im Grundbuch der Katastralgemeinde

unter der Einlagezahl .

Letzter steuerlicher Einheitswert (Angabe des Finanzamtes und des Aktenzeichens):

Höhe des Jahresertrages: €

2. Unternehmen (Name oder Firma, Art, Ort):

Letzter steuerlicher Einheitswert (Angabe des Finanzamtes und des Aktenzeichens):

3. Bargeld in der Höhe von: €

4. Sparbücher:

Sparkasse / Bank:

Nummer des Sparbuches:

Höhe der Einlage: €

5. Bank- bzw. Girokonto:

Sparkasse / Bank:

Nummer des Kontos:

Derzeitiger Stand: €

6. Wertpapiere:

Art:

Anzahl:

€

7. Bausparvertrag:

Anstalt:

Nummer des Vertrages:

Vertragssumme: €

Angesparter Betrag: €

8. Lebensversicherungen:

Anstalt:

Art:

Nummer des Versicherungsscheines:

Versicherungssumme: €

Name des:der Berechtigten:

9. Rechtsschutzversicherung:

Anstalt:

Gegenstand:

Nummer des Versicherungsscheines:

Versicherungssumme: €

10. Forderungen (jedoch keine Unterhaltsforderungen; siehe hierzu Abschnitt VI.):

Name und Anschrift des Schuldners bzw. der Schuldnerin:

Höhe der Forderung: €

11. Sonstige Vermögensgegenstände:

a) Gewerbe-, Pacht-, Urheber-, Patent-, Gesellschaftsrechte und ähnliches:

b) Kraftfahrzeug(e) (Marke, Type, Baujahr):

Motorboot (Marke, Type, Baujahr):

Segelboot (Marke, Type, Baujahr):

Wohnwagen (Marke, Type, Baujahr):

c) Sonstige Vermögensgegenstände von größerem Wert, wie zB Schmuck, Kunstgegenstände, Sammlungen:

V. Schulden:

(Unterhaltsschulden siehe Abschnitt VI.)

Art (z.B. Ratenverpflichtungen, Darlehensschuld):

Name und Anschrift des Gläubigers bzw. der Gläubigerin:

Höhe der Schuld: €

VI. Unterhaltsansprüche und –pflichten:

1. Ich habe Unterhaltsansprüche gegenüber (Name, Anschrift)
– falls in Geld bestehend – in der Höhe von
monatlich € .

2. Ich habe gegenüber

(Name, Anschrift)

(Name, Anschrift)

Kindern

(Name, Anschrift)

(Name, Anschrift)

(Name, Anschrift)

sonstigen Personen

(Name, Anschrift)

Unterhaltungspflichten - falls in Geld bestehend - in der Höhe von monatlich € .

Als Nachweis der Unterhaltungspflicht ist beigeschlossen (z.B.: Gerichtsurteil, Vergleich):

Ort:

Datum:

Unterschrift:

VERFAHRENSHILFEANTRAG – MERKBLATT

I. Voraussetzungen

Gemäß § 8a Abs. 1 VwGVG ist einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Als notwendiger Unterhalt ist derjenige Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt. Als mutwillig ist die Rechtsverfolgung besonders anzusehen, wenn eine nicht die Verfahrenshilfe beanspruchende Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles, besonders auch der für die Eintreibung ihres Anspruchs bestehenden Aussichten, von der Führung des Verfahrens absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde (§ 63 Abs. 1 ZPO).

Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt (§ 8a Abs. 1 VwGVG).

II. Umfang

Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin beigegeben wird (§ 8a Abs. 2 VwGVG).

Weiters kann die Verfahrenshilfe gemäß § 64 Abs. 1 Z 1 ZPO die einstweilige Befreiung von

- a) den Gerichtsgebühren und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren,
 - b) den Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichts,
 - c) den Gebühren der Zeug:innen, Sachverständigen, Dolmetscher:innen, Übersetzer:innen und Beisitzer:innen,
 - d) den notwendigen Barauslagen, die von dem:der vom Gericht bestellten gesetzlichen Vertreter:in oder von dem:der der Partei beigegebenen Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin oder Vertreter:in gemacht worden sind sowie
 - e) den Reisekosten (Anreise zur mündlichen Verhandlung)
- umfassen.

Zu a) In Schubhaft- und sonstigen rein fremdenrechtlichen Verfahren fallen lediglich Gebühren und Kosten an!

Vorrang der Rechtsberatung im asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren

§ 52 des BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG) sieht vor, dass einem:einer Fremden oder Asylwerber:in im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht kostenlos ein:e Rechtsberater:in amtswegig zur Seite gestellt wird. Diese Regelung hat Vorrang gegenüber der Verfahrenshilfe. Im Anwendungsbereich des BFA-VG gelangen die Bestimmungen über die Verfahrenshilfe somit in der Regel nicht zur Anwendung (siehe dazu die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage, ErläutRV 1255 BlgNR 25. GP 2). Darüber hinaus sind Asylwerber:innen gemäß § 70 des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005) von im Verfahren anfallenden Kosten und Gebühren befreit.

III. Fristen

Hat die Partei innerhalb der Beschwerdefrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt, so beginnt für sie die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts bzw. der Rechtsanwältin zum:zur Vertreter:in und der anzufechtende Bescheid diesem:dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen. Entsprechendes gilt für die Fristen, die sich auf den Vorlageantrag, den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens Anträge beziehen (§ 8a Abs. 7 VwGVG).

IV. Vergebührung

Die Gebühr für Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe beträgt 25 Euro.